

Kanzlei Liebert
Döllgaststraße 5
86199 Augsburg
Tel. +49 (0)821 455 467 - 0
Fax +49 (0) 821 455 467 - 11
kontakt@kanzlei-liebert.de
www.kanzlei-liebert.de

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

03 | 2020

Für alle Steuerpflichtigen

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz im Überblick

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz, das auf den Ergebnissen des Koalitionsausschusses vom 3.6.2020 basiert, ist **nach der Zustimmung des Bundesrates** „in trockenen Tüchern.“ Insbesondere die zeitlich befristete **Senkung der Umsatzsteuersätze** soll dazu beitragen, dass die Wirtschaft schnell wieder in Schwung kommt. |

Umsatzsteuersätze

Der **Umsatzsteuersatz** wurde für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12.2020 gesenkt: Der **reguläre Steuersatz** beträgt dann nicht 19 %, sondern 16 %. Der **ermäßigte Steuersatz** (gilt z. B. für viele Lebensmittel) beträgt 5 % (bisher 7 %).

Die **Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz. Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) erfolgte bereits durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz eine **Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz**.

Die Senkung der Steuersätze hat zur Folge, dass Unternehmer – sofern noch nicht geschehen – schnellstens **Anpassungen bei den Verbuchungs- und Kassensystemen** vornehmen müssen.

Aber nicht nur die **kurzfristige Umsetzung** bereitete(e) vielen Unternehmen Probleme. So gibt es auch **zahlreiche Abgrenzungsfragen**, auf die das Bundesfinanzministerium in einem begleitenden Schreiben eingegangen ist. Hierbei handelt es sich derzeit aber nur um **einen Entwurf** (Stand vom 23.6.2020).

Anwendungsbeginn

Die neuen Steuersätze sind auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 bewirkt werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz **ausgeführt wird**. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung.

Preisauszeichnung

Die Senkung der Steuersätze erfordert nicht nur Anpassungen bei den Verbuchungs- und Kassensystemen. Zu den-

Daten für die Monate 9/2020 bis 11/2020

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.9.20, 12.10.20, 10.11.20
ESt, KSt = 10.9.20
GewSt, GrundSt = 16.11.20

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.9.20, 15.10.20, 13.11.20
ESt, KSt = 14.9.20
GewSt, GrundSt = 19.11.20

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 9/20 = 28.9.20
Fälligkeit Beiträge 10/20 = 28.10.20
Fälligkeit Beiträge 11/20 = 26.11.20

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/19	11/19	2/20	5/20
+ 1,5 %	+ 1,2 %	+ 1,7 %	+ 0,5 %

ken ist auch an die **aufwendige korrekte Neu-Auszeichnung der Waren** (vor allem im Einzelhandel). Hier hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nun mit Schreiben vom 10.6.2020 **einen Lösungsweg über Pauschalrabatte** aufgezeigt. Danach können die Händler und

Anbieter von Dienstleistungen für die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer von der bestehenden Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 2 PAngV (Preisangabenverordnung) Gebrauch machen und **pauschale Rabatte an der Kasse gewähren**, ohne die Preisauszeichnung aller Artikel ändern zu müssen.

Beachten Sie | Die Möglichkeit nach § 9 Abs. 2 PAngV kann für **preisgebundene Artikel** (wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und rezeptpflichtige Arzneimittel) **nicht angewendet werden**.

Dauerleistungen/Teilleistungen

Bei den Dauerleistungen kann es sich sowohl um **sonstige Leistungen** (z. B. Vermietungen) als auch um die Gesamtheit **mehrerer Lieferungen** (z. B. von Baumaterial) handeln. Für Dauerleistungen werden **unterschiedliche Zeiträume** (z. B. ½ Jahr oder 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Dauerleistungen werden bei einer **sonstigen Leistung** an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet – bei **wiederkehrenden Lieferungen** (ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kälte und Wärme) am Tag jeder einzelnen Lieferung.

Für umsatzsteuerpflichtige Dauerleistungen, die **vor dem 1.7.2020 erbracht** wurden, gilt der Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. Nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführte Dauerleistungen sind mit 16 % bzw. 5 % zu besteuern.

■ Beispiel

In einem Mietvertrag über zwei Jahre wurde eine monatliche Zahlung vereinbart. Soweit die monatlichen Teilleistungen auf den 1.7. bis 31.12.2020 entfallen, beträgt der Steuersatz 16 %.

Sind **Verträge über Dauerleistungen als Rechnung** anzusehen, ist ggf. eine Ergänzung notwendig. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn in den Verträgen **der konkrete Steuersatz** (19 % oder 7 %) genannt ist, und nicht nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Gutscheine

Das Bundesfinanzministerium weist in seinem Entwurfsschreiben **auf folgende Vereinfachungsmöglichkeit** hin: Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen **Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine** in der Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.8.2020, ist die Um-

satzsteuer nach den bis zum 30.6.2020 geltenden Steuersätzen **von 19 %** zu berichtigen. Bei einer Erstattung nach dem 31.8.2020 und vor dem 1.1.2021 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1.7.2020 geltenden Steuersatz **von 16 %** zu berichtigen. Für Umsätze zum **ermäßigten Steuersatz** gilt dies entsprechend.

Beachten Sie | Bei einem **Einzweck-Gutschein** entsteht die Umsatzsteuer bereits mit seiner Ausgabe. Somit ist hier der Steuersatz im Zeitpunkt der Ausgabe maßgebend. Die **Differenzierung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutschein** ist also weiter aktuell.

Falsche Anwendung des Steuersatzes

Wird die Umsatzsteuer **zu hoch** (z. B. 19 % anstatt 16 %) **ausgewiesen**, schuldet der Unternehmer neben der gesetzlich geschuldeten Steuer (16 %) auch den erhöht ausgewiesenen Steuerbetrag (3 %) gegenüber dem Finanzamt.

Übergangsregelung nach dem Entwurfsschreiben: Hat der Unternehmer für eine **nach dem 30.6. und vor dem 1.8.2020** an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung 19 % anstelle von 16 % (bzw. 7 % anstelle von 5 %) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, muss er den Steuerausweis **nicht berichtigen**. Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leistungsempfänger erhält in diesen Fällen aus Gründen der Praktikabilität **einen Vorsteuerabzug** auf Basis des ausgewiesenen Steuersatzes.

Weitere Gesetzesaspekte

Haben Eltern für mindestens einen Monat in 2020 Anspruch auf Kindergeld, erhalten sie **einen einmaligen Bonus von 300 EUR**.

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben (Liquiditätseffekt).

Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten **einen Entlastungsbetrag**, der von 1.908 EUR auf **4.008 EUR** erhöht wurde (gilt für 2020 und 2021).

Der **steuerliche Verlustrücktrag** wurde für die Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bzw. von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanz-

wirksam **schon mit der Steuererklärung 2019** nutzbar zu machen. Dabei handelt es sich um den neuen § 110 Einkommensteuergesetz (EStG) „**Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019**“ sowie § 111 EStG „**Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020**“.

Beachten Sie | Nach § 110 EStG beträgt der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 **pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**, der der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurde. Der nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 24.4.2020 pauschalierte Verlustrücktrag **von 15 %** wurde aufgehoben.

Werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt, wird **eine degressive Abschreibung von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) gewährt.

Bei der Besteuerung der **Privatnutzung von Dienstwagen**, die keine CO₂-Emissionen je gefahrenen km haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 EUR auf 60.000 EUR erhöht.

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung/Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Steuerpflichtige **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten** abziehen. Für Fälle, in denen die dreijährige Frist in 2020 abläuft, wurde diese um ein Jahr verlängert.

Beachten Sie | Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ wurden vorübergehend **um ein Jahr** verlängert.

Mit Wirkung ab 2020 wurde **der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** auf das 4-Fache (bisher das 3,8-Fache) des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben.

Bei der **Gewerbesteuer** wurde der Freibetrag für Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag (z. B. Schuldzinsen) erhöht (um 100.000 EUR auf 200.000 EUR).

Quelle | Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), Zustimmung Bundesrat am 29.6.2020; BMF-Schreiben im Entwurf (Stand: 23.6.2020), Az. III C 2 - S 7030/20/10009 :004

Für alle Steuerpflichtigen

Corona-Pandemie: Aspekte aus dem milliardenschweren Konjunkturprogramm der Bundesregierung

| Viele steuerliche Aspekte des Konjunkturprogramms vom 3.6.2020 sind bereits im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet worden. Darüber hinaus gibt es weitere Maßnahmen, die erwähnenswert sind. |

Programm für Überbrückungshilfen

Mit einem Eckpunktepapier vom 12.6.2020 hat die Bundesregierung das im Konjunkturprogramm enthaltene Programm für Überbrückungshilfen (maximales Volumen von 25 Mrd. EUR) näher skizziert.

Beachten Sie | Dem Vernehmen nach soll das Programm am 1.7. starten. Die Antragstellung soll bis zum 31.8.2020 möglich sein.

Wer kann die Hilfe beantragen?

Kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, **Soloselbstständige**, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Voraussetzungen

Voraussetzung ist eine Einstellung der Geschäftstätigkeit (vollständig oder zu wesentlichen Teilen) **infolge der Corona-Pandemie**. Dies wird angenommen, wenn der Umsatz in **den Monaten April und Mai 2020** (zusammengenommen) um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Beachten Sie | Bei Unternehmen, die **nach April 2019 gegründet** worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

MERKE | Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 nicht in „Schwierigkeiten“ befunden haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm **mit einer Laufzeit von drei Monaten**. Die Förderung betrifft die Monate Juni, Juli und August 2020. Gewährt wird in diesem Zeitraum ein nicht-rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von:

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch

- 50 % bei Einbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % bei Einbruch zwischen 40 % und unter 50 %

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat **bei wenigstens 60 %** des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die maximale Förderung beträgt **150.000 EUR für drei Monate**.
- Bei Unternehmen **bis zu fünf Beschäftigten** beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 EUR für drei Monate.
- Bei Unternehmen mit **bis zu zehn Beschäftigten** gelten 15.000 EUR für drei Monate.

Beachten Sie | In begründeten **Ausnahmefällen** – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Antragstellung und Abrechnung

Es handelt sich um ein **digitales, zweistufiges Antragsverfahren** durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Zuständig für die Durchführung sind die Länder:

- **Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen** und der erstattungsfähigen Fixkosten
- **Stufe 2: nachträglicher Nachweis** – nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt. Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Was ist mit dem Konsolidierungsgebot?

Verbundene Unternehmen oder solche, die unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Hilfen **insgesamt** nur bis zu einer Höhe von 150.000 EUR für drei Monate beantragen.

Beachten Sie | Dies gilt nicht für **gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten** wie Jugendherbergen, Schulandheime, Träger des internationalen Jugendaustausches und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Weitere ausgewählte Punkte

Das **Körperschaftsteuerrecht** (gilt insbesondere für Kapitalgesellschaften) soll modernisiert werden – u. a. durch ein **Optionsmodell** zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften.

Um eine Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, sollen im Rahmen einer „**Sozialgarantie 2021**“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert werden.

Beim **Kurzarbeitergeld** will die Bundesregierung im September eine verlässliche Regelung für den Bezug ab dem 1.1.2021 vorlegen.

Die **EEG-Umlage** droht wegen des Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen. Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, soll eine Senkung der EEG-Umlage erfolgen, sodass diese in 2021 bei 6,5 ct/kWh und in 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Derzeit beträgt sie 6,756 ct/kWh.

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr **Ausbildungsplatzangebot 2020** im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag **eine einmalige Prämie** (2.000 EUR) erhalten, die nach dem Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, sollen für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 EUR erhalten.

Quelle | „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken – Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020“, BMF vom 3.6.2020; Mitteilung der Bundesregierung vom 12.6.2020 „Eckpunkte beschlossenen: Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“

Für alle Steuerpflichtigen

Corona-Krise: Höheres Kurzarbeitergeld und Lockerungen beim Elterngeld

| Mit einem höheren Kurzarbeitergeld und Lockerungen beim Elterngeld sollen soziale und wirtschaftliche Härten infolge der Corona-Pandemie „abgefedert“ werden. |

Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld

Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.5.2020 wurden u. a. Verbesserungen beim Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld geregelt.

Kurzarbeitergeld

Hintergrund: Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem **ausgefallenen Netto-Entgelt**. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts. 67 % werden gezahlt, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Nun wurde das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die **mindestens 50 % weniger arbeiten**, erhöht – und zwar

- ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 % des pauschalierten Netto-Entgelts und
- ab dem 7. Monat auf 80 %.

Für Haushalte mit Kindern gelten 77 % bzw. 87 %. Die Aufstockung des Kurzarbeitergelds gilt längstens **bis zum 31.12.2020**.

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit wurden (befristet bis zum Jahresende) die bestehenden **Hinzuverdienstmöglichkeiten** mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monats-einkommens **für alle Berufe** geöffnet. Zuvor war ein Zuverdienst nur in den Bereichen privilegiert, die notwendig sind, um die Infrastruktur und Versorgung aufrechtzuerhalten.

Arbeitslosengeld

Wer schon vor der Krise arbeitsuchend war und **Arbeitslosengeld nach dem SGB III** bezogen hat, hat derzeit geringe Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Daher wurde das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen **um drei Monate verlängert**, deren Anspruch zwischen dem 1.5. und 31.12.2020 enden würde.

Elterngeld

Durch das Gesetz für **Maßnahmen im Elterngeld** aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20.5.2020 wurden die Regelungen zum Elterngeld **rückwirkend zum 1.3.2020** gelockert. Nachfolgende Informationen basieren auf einer Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 22.4.2020:

Eltern, die **in systemrelevanten Branchen und Berufen** arbeiten, können ihre **Elterngeldmonate aufschieben**. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die Situation gemeistert ist, **spätestens zum Juni 2021**. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngelds.

Zudem gibt es Lockerungen beim **Partnerschaftsbonus**, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert: Können Mütter und Väter wegen der Krise ihre eigentlichen Arbeitszeiten nicht einhalten, verlieren sie dennoch nicht ihren Anspruch auf den Bonus.

Beachten Sie | Für das Verschieben des Partnerschaftsbonus reicht es aus, wenn **nur ein Elternteil** einen **systemrelevanten Beruf ausübt**.

Während des Bezugs von Elterngeld reduzieren **Einkommensersatzleistungen** (z. B. Kurzarbeitergeld), die Eltern wegen der Corona-Pandemie erhalten, die **Höhe des Elterngelds** nicht.

Um Nachteile bei der **späteren Elterngeldberechnung** auszugleichen, können **werdende Eltern** diese Monate bei der Elterngeldberechnung ausnehmen.

Quelle | Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.5.2020 (BGBl I 2020, S. 1055); Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20.5.2020 (BGBl I 2020, S. 1061)

Für alle Steuerpflichtigen

Maßnahmen des (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes

| Am 5.6.2020 hat der Bundesrat dem (Ersten) **Corona-Steuerhilfegesetz** zugestimmt. Danach gilt für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) **eine Reduzierung auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz**. Zudem wurden folgende Aspekte geregelt: |

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse der Arbeitgeber zum **Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld** werden bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt.

Arbeitgeberleistungen

Eine bereits im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9.4.2020 enthaltene **Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen** wurde nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz sind steuerfrei: „**zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR.“

Verdienstausschlag von Eltern

Durch den neuen § 56 Infektionsschutzgesetz (BGBl I 2020, S. 587) wird der Verdienstausschlag von Eltern ausgeglichen, die ihre Kinder – wegen einer auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes **behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kindertagesstätten** – selbst betreuen müssen. Die Dauer der Lohnfortzahlung (67 % des Verdienstausschlags, maximal 2.016 EUR monatlich) wurde nun **von sechs auf zehn Wochen pro Sorgeberechtigtem** verlängert. Für Alleinerziehende gelten 20 Wochen.

Quelle | Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), BR-Drs. 290/20 (B) vom 5.6.2020; Bundesrat Kompakt zum Tagesordnungspunkt Top 35 vom 5.6.2020

Für alle Steuerpflichtigen

Versorgungsleistungen: Nicht vertragskonformes Verhalten gefährdet den Sonderausgabenabzug

| Bei fehlender zeitnaher Umsetzung einer in einem **Versorgungsvertrag** vereinbarten Erhöhung der Barleistungen scheidet ein **Sonderausgabenabzug** für die Versorgungsleistungen aus. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen ist inzwischen die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. |

Hintergrund

Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen werden oft bei **der vorweggenommenen Erbfolge** gewählt. Versorgungsleistungen sind vom Vermögensübergeber als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn der Vermögensübernehmer **zum Sonderausgabenabzug** berechtigt ist.

Der Sonderausgabenabzug ist an **strenge Voraussetzungen** geknüpft und auf bestimmte Vermögensübertragungen (z. B. einen Betrieb) beschränkt. Der **Übergabevertrag** muss im Wesentlichen den Umfang des übertragenen Vermögens, die Höhe der Versorgungsleistungen sowie Vereinbarungen über die Art und Weise der Zahlungen enthalten. Voraussetzung ist eine klare, eindeutige und rechtswirksame Vereinbarung, die auch **tatsächlich durchgeführt** wird.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hat das Finanzgericht Niedersachsen den Sonderausgabenabzug verwehrt, da eine im Versorgungsvertrag **ab Juli 2011 vorgesehene Erhöhung** des monatlichen Barbetrags (von 200 EUR auf 300 EUR) **erst zum Februar 2013 umgesetzt** worden war. Die dann – ggf. in dem Bemühen, den Fehlbetrag auszugleichen – erfolgte Zahlung von 350 EUR änderte daran nichts.

Da die Erhöhung über 1,5 Jahre ohne erkennbaren Grund nicht vorgenommen wurde, kam das Finanzgericht zu dem Schluss, dass es den Beteiligten bei der Vereinbarung dieser Leistung **am erforderlichen Rechtsbindungswillen** fehlte.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 27.6.2019, Az. 11 K 291/18, Rev. BFH Az. X R 3/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216269; BMF-Schreiben vom 11.3.2010, Az. IV C 3 - S 2211/09/10004

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Berechnung bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

| Die **Entfernungspauschale** für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte deckt **arbeitstäglich einen Hin- und einen Rückweg** ab. Legt ein Arbeitnehmer an einem Arbeitstag nur einen dieser Wege zurück, ist für den betreffenden Arbeitstag **nur die Hälfte** der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer suchte regelmäßig arbeitstäglich seinen Arbeitsplatz auf und kehrte noch am selben Tag von dort nach Hause zurück. Vereinzelt erfolgte die Rückkehr nach Hause jedoch erst an einem der nachfolgenden Arbeitstage. Der Arbeitnehmer machte auch in diesen Fällen sowohl für die Hin- als auch die Rückfahrt die volle Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend. Damit hatte er jedoch weder beim Finanzgericht Münster noch beim Bundesfinanzhof Erfolg.

Die Entfernungspauschale deckt zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab. Ein Arbeitnehmer, der an einem Arbeitstag nur einen Weg zurücklegt, kann folglich auch **nur die Hälfte der Entfernungspauschale von 0,30 EUR** – also 0,15 EUR je Entfernungskilometer und Arbeitstag – **als Werbungskosten** abziehen.

MERKE | Das Finanzgericht Münster (Vorinstanz) hatte eine andere Sichtweise vertreten: Die Entfernungspauschale von 0,30 EUR wird für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für die Hinfahrt gewährt. Findet die Rückfahrt von der ersten Tätigkeitsstätte zur Wohnung an einem anderen Tag statt, ist hierfür keine (weitere) Pauschale zu berücksichtigen.

Im Sachverhalt des Streitfalls führten beide Sichtweisen rechnerisch zum selben Ergebnis. Die Praxisrelevanz ergibt sich aber insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer von einer von der ersten Tätigkeitsstätte aus unternehmenen mehrtägigen Dienstreise unmittelbar zu seiner Wohnung zurückkehrt. Hier wäre die Ansicht des Finanzgerichts Münster günstiger gewesen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.2.2020, Az. VI R 42/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216185; BFH, PM Nr. 26/2020 vom 12.6.2020

Für Arbeitgeber

Kurzfristige Beschäftigung: Erhöhte Zeitgrenzen bis zum 31.10.2020 und die Folgen

| Durch das Sozialschutz-Paket vom 27.3.2020 wurden die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie **kurzfristige Beschäftigung** übergangsweise vom 1.3. bis zum 31.10.2020 von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf **fünf Monate oder 115 Arbeitstage** angehoben. Hier stellt sich nun u. a. die Frage, welche Zeitgrenze gilt, wenn eine Beschäftigung **über den 31.10.2020 hinausgeht**. |

Ab dem 1.11.2020 liegt eine kurzfristige Beschäftigung nur noch vor, wenn die Beschäftigung **unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten** seit ihrem Beginn in 2020 auf längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist.

Beispiel

A beginnt zum 1.7.2020 eine Beschäftigung. Die Anstellung ist bis zum 30.11.2020 befristet.

Mit Beschäftigungsbeginn liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, da die erhöhten Zeitgrenzen anzuwenden sind. **Zum 1.11.2020** ist die Beschäftigung neu zu beurteilen. Da hier wieder **die „alten“ Grenzen** gelten, liegt ab dem 1.11. keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor.

Quelle | Sozialschutz-Paket vom 27.3.2020, BGBl I 2020, S. 575; Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, Rundschreiben vom 30.3.2020, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215178

Für alle Steuerpflichtigen

Vergebliche Prozesskosten können bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden

| **Kosten eines Zivilprozesses**, in dem ein Erbe vermeintliche zum Nachlass gehörende Ansprüche des Erblassers geltend gemacht hat, können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **als Nachlassregelungskosten bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig** sein. |

■ Sachverhalt

Der 1999 verstorbene Erblasser hatte 1995 einem städtischen Museum seine Porzellansammlung geschenkt. Die Erben forderten nach seinem Tod von der Stadt die Rückgabe der Sammlung mit der Begründung, dass der Erblasser bei der Schenkung nicht mehr geschäftsfähig gewesen sei. Die Klage und die eingelegten Rechtsmittel waren jedoch erfolglos und die Erben blieben auf den Prozesskosten sitzen. Sie machten daher die Kosten bei der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit steuermindernd geltend. Weil dies vom Finanzamt jedoch abgelehnt wurde, zogen die Erben erneut vor Gericht – und diesmal mit Erfolg.

Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung mit der Regelung des § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG). Danach sind **als Nachlassverbindlichkeiten** u. a. die Kosten abzugsfähig, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Regelung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.

Beachten Sie | Zu diesen Ausgaben können auch Kosten zählen, die der Erbe durch die gerichtliche Geltendmachung von (vermeintlichen) zum Nachlass gehörenden Ansprüchen des Erblassers zu tragen hat. Die Kosten müssen in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von

Todes wegen stehen und dürfen nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfallen.

§ 10 Abs. 6 S. 1 ErbStG steht dem Abzug der Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeiten nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift sind Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, **die nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegen**. Diese Vorschrift gilt nur für vom Erblasser begründete Schulden und Lasten und ist deshalb nicht auf Nachlassregelungskosten anwendbar.

MERKE | Vergebliche Prozesskosten für die Rückholung der Porzellansammlung des Erblassers sind damit grundsätzlich abzugsfähig. Sie müssen aber im Einzelnen nachgewiesen werden. Das Gleiche gilt für die Kosten der anwaltlichen Vertretung.

Dagegen ist der Abzug von Prozesskosten ausgeschlossen, die dem Erben entstanden sind, weil er Schadenersatz wegen verspäteter Räumung und Herausgabe einer geerbten Wohnung vom Mieter verlangt hat. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um nicht abzugsfähige Kosten der Nachlassverwertung (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 3 ErbStG).

Quelle | BFH-Urteil vom 6.11.2019, Az. II R 29/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215812; BFH, PM Nr. 23/2020 vom 20.5.2020

Für alle Steuerpflichtigen

Offenbare Unrichtigkeit: Positive Entscheidung zur Berichtigung eines Einkommensteuerbescheids

| Ein Steuerpflichtiger erklärte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 128.641 EUR – **Einkommensteuer musste er dennoch nicht zahlen**. So lautet im Ergebnis ein Urteil des Bundesfinanzhofs (14.1.2020, Az. VIII R 4/17), in dem es darum ging, ob ein bestandskräftiger Steuerbescheid nachträglich nach § 129 der Abgabenordnung (AO) – „**offenbare Unrichtigkeit**“ – berichtigt werden kann. Dies war hier nicht möglich. Denn durch das Risikomanagementsystem erfolgten **Prüf- und Risikohinweise**, sodass eine weitere Sachaufklärung durch den Finanzbeamten erforderlich war. Da diese aber nicht erfolgte, beruhte die fehlende Erfassung nicht auf einem bloßen „**mechanischen Versehen**“ und die Anwendung des § 129 AO scheiterte. |

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Übernommene Umzugskosten durch den Arbeitgeber

| Übernimmt ein Unternehmen die **Umzugskosten seiner Arbeitnehmer** wegen einer konzerninternen Funktionsverlagerung aus dem Ausland in das Inland, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ein **Vorsteuerabzug** möglich, wenn ein **übergeordnetes betriebliches Interesse** an dem Umzug besteht. Die Finanzverwaltung hat auf dieses Urteil nun reagiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) insoweit angepasst. |

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die vom Arbeitgeber übernommenen Maklerkosten für die Wohnungssuche von Arbeitnehmern **weder ein tauschähnlicher Umsatz noch eine Entnahme**, wenn die Kostenübernahme die Arbeitnehmer veranlassen sollte, unter Inkaufnahme von erheblichen persönlichen Veränderungen (wie sie sich aus einem Familienumzug ergeben) Aufgaben beim Arbeitgeber zu übernehmen.

■ A 1.8 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Nr. 12 UStAE

Nicht steuerbare Leistungen ... liegen vor, wenn betrieblich veranlasste Maßnahmen zwar auch die Befriedigung eines privaten Bedarfs der Arbeitnehmer zur Folge haben, diese Folge aber durch die mit den Maßnahmen angestrebten betrieblichen Zwecke überlagert wird. Hierzu gehören insbesondere: die Übernahme von Umzugskosten durch den Arbeitgeber für die hier von begünstigten Arbeitnehmer, wenn die Kostenübernahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt.

MERKE | Auch bei einem dominierenden Arbeitgeberinteresse ist ein Vorsteuerabzug regelmäßig nur dann zulässig, wenn die umzugsbezogenen Leistungen vom Arbeitgeber selbst und für eigene Rechnung beauftragt wurden. Der Arbeitgeber muss also der vertragliche Leistungsempfänger der umzugsbezogenen Leistungen sein.

Quelle | BMF-Schreiben vom 3.6.2020, Az. III C 2 - S 7100/19/10001 :015, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216007; BFH-Urteil vom 6.6.2019, Az. V R 18/18

Für Unternehmer

Bon-Pflicht für Bäcker bleibt bestehen

| Die FDP-Fraktion ist im Finanzausschuss des Bundestags mit einem Vorstoß zur Abschaffung der seit Anfang Januar geltenden **Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen** selbst bei kleinsten Einkäufen gescheitert. Somit bleibt auch die Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen für Bäckereien bestehen. |

Hintergrund

Die Belegausgabepflicht muss derjenige befolgen, der Geschäftsvorfälle **mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems** im Sinne des § 146a Abs. 1 der Abgabenordnung erfasst. Dies sind z. B. elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registriertassen. Wer also eine „**offene Ladenkasse**“ benutzt, ist von der Belegausgabepflicht nicht betroffen.

Bei einem Verkauf von Waren **an eine Vielzahl nicht bekannter Personen** können die Finanzbehörden Unternehmen **aus Zumutbarkeitsgründen** von der Belegausgabepflicht befreien. Eine Befreiung kommt aber nur bei einer **sachlichen oder persönlichen Härte** für den Steuerpflichtigen in Betracht. Ob eine solche vorliegt, ist eine **Frage des Einzelfalls** und von den Finanzbehörden vor Ort zu prüfen.

Quelle | „Bon-Pflicht für Bäcker bleibt“, Finanzen/Ausschuss - 6.5.2020 (hib 472/2020); FAQ des BMF, unter www.iww.de/s3701

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerinformationen für Schüler- und Studentenjobs

| Die Sommerferien sind für viele Schüler und Studenten die Zeit, um sich etwas Geld dazuzuverdienen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erläutert in seiner Broschüre „**Steuerinformationen: Schüler- und Studentenjobs**“ (Stand: 1.2.2020) u. a. die steuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Aushilfs- und Teilzeitarbeit. Die Broschüre kann unter www.bestellen.bayern.de (bei Stichworte/Titel „Steuerinformationen“ eingeben) heruntergeladen werden. |

Für Unternehmer

Betriebsaufgabe gegen Rentenzahlungen: Ein Besteuerungs-Wahlrecht soll es hier nicht geben

| Das für den Fall einer Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge geltende **Wahlrecht zwischen der sofortigen Besteuerung und der nachgelagerten Besteuerung** bei Zufluss der Rentenzahlungen findet **bei einer Betriebsaufgabe** keine Anwendung. Dies hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden. |

Hintergrund

Steuerpflichtige, die ihren **Betrieb auf Rentenbasis veräußern**, haben ein Wahlrecht:

- Wählt der Veräußerer die **Sofortbesteuerung**, muss er den Veräußerungsgewinn – unabhängig vom Zufluss der Rentenzahlungen – bereits **im Jahr des Verkaufs** versteuern. Er kann aber eventuell von einem **begünstigten Veräußerungsgewinn** (Freibetrag und ermäßigter Steuersatz) profitieren.
- Bei der **Zuflussbesteuerung** (nachgelagerte Besteuerung) entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der Rentenzahlungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten übersteigt. Der **Vorteil der späteren Besteuerung** hat aber den Nachteil, dass die oben genannten **Begünstigungen** ausscheiden.

MERKE | Die Zuflussbesteuerung gilt nur für Bezüge, die lebenslang zu zahlen sind oder eine feste Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben und primär der Versorgung oder bei besonders langer Laufzeit mindestens auch der Versorgung des bisherigen Betriebsinhabers dienen.

Die Entscheidung

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte nun über einen Fall zu befinden, in dem die Steuerpflichtige wegen der Veräußerung ihres handwerklichen Betriebs gegen Zahlung einer lebenslangen Rente die nachgelagerte Besteuerung beanspruchte. Das Problem: Sie hatte **eine wesentliche Betriebsgrundlage** (das Betriebsgrundstück) **in ihr Privatvermögen überführt**, sodass keine Betriebsveräußerung, sondern eine **Betriebsaufgabe** vorlag – und hierfür soll **nur die Sofortbesteuerung** in Betracht kommen.

Der Bundesfinanzhof hat das Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung insbesondere damit begründet, dass bei einer Sofortbesteuerung der Rentenzahlungen **ein zu hoher Gewinn versteuert wird**, wenn der Rentenberechtigte früher stirbt als **nach der statistischen Lebenserwartung** zu erwarten wäre.

Dieses Risiko, so das Finanzgericht, trägt der Steuerpflichtige zwar auch bei einer Betriebsaufgabe gegen Rentenzahlungen. Im Gegensatz zur Betriebsveräußerung verfügt er aber **regelmäßig über ausreichende Mittel**, um die auf den Rentenbarwert entfallende Steuer begleichen zu können. Handelt es sich um eine Betriebsaufgabe wie im Streitfall, dann kann der Steuerpflichtige die **Steuer auf den Aufgabegewinn** durch Veräußerung der entnommenen Wirtschaftsgüter oder durch deren Verwendung als Sicherheiten für eine Darlehensaufnahme beschaffen.

In seiner Urteilsbegründung hatte das Finanzgericht zwar u. a. auch den Fall im Blick, dass die **ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter** nicht ausreichen, um die erforderlichen Mittel für die Steuerzahlung zu beschaffen. Doch auch hier ist bei der Anwendung des Wahlrechts allein danach zu unterscheiden, ob eine Betriebsveräußerung oder eine Betriebsaufgabe vorliegt. Besonderheiten des Einzelfalls können nur in einem (gesonderten) **Billigkeitsverfahren** Berücksichtigung finden.

PRAXISTIPP | Das Finanzgericht hatte die Revision zugelassen, weil die Anwendung des Wahlrechts zur nachgelagerten Besteuerung der Rentenzahlungen bei einer Betriebsaufgabe noch nicht höchststrichterlich entschieden ist. Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können vergleichbare Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.1.2020, Az. 4 K 28/18, Rev. BFH Az. X R 6/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215518; BFH-Urteil vom 20.1.1971, Az. I R 147/69

Für alle Steuerpflichtigen

Berücksichtigung von Kosten für ein Arbeitszimmer bei Ehegatten

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat jüngst dazu Stellung bezogen, wie **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer** zu berücksichtigen sind, das sich **im Eigentum eines bzw. beider Ehegatten** befindet. Auch zu der Nutzung in angemieteten Räumlichkeiten hat sich das Ministerium geäußert.

Grundsätzliches

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind in vollem Umfang abzugsfähig, wenn es **den Mittelpunkt** der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Sofern für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, können die Aufwendungen zumindest bis zu 1.250 EUR steuermindernd abgesetzt werden; anderenfalls scheidet ein Kostenabzug aus.

Grundstücks- oder nutzungsorientierte Aufwendungen

Die Beurteilung, inwieweit Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind, ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob sich das Arbeitszimmer **in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten** befindet.

Allerdings ist bei **der Art der Kosten** zu unterscheiden – und zwar zwischen grundstücks- und nutzungsorientierten Aufwendungen:

- **Nutzungsorientierte** Aufwendungen sind u. a. Energie-, Wasser- und Reinigungskosten. Diese Kosten sind in voller Höhe (unter Berücksichtigung der unter „Grundsätzliches“ gemachten Ausführungen) zu berücksichtigen.
- **Grundstücksorientierte** Aufwendungen sind u. a. Miete bzw. Abschreibungen, Schuldzinsen, Versicherungsprämien und Grundsteuern.

Bei dem größeren Kostenblock der grundstücksorientierten Aufwendungen sind die steuerlichen Regelungen **zum Drittaufwand** zu beachten. Danach kann ein steuermindernder Abzug nach dem Kostentragungsprinzip ausscheiden, wenn der Steuerpflichtige die durch die

Einkunftserzielung veranlassten Aufwendungen **nicht unmittelbar selbst trägt**.

Grundstücksorientierte Aufwendungen

Die Aufwendungen sind abziehbar, wenn sie **vom Konto des Ehegatten** bezahlt werden, **der das Arbeitszimmer nutzt** – und zwar unabhängig davon, wer Mieter oder Eigentümer der Räumlichkeiten ist, in denen sich das Arbeitszimmer befindet.

Beachten Sie | Demgegenüber ist ein Kostenabzug nicht zulässig, wenn die Aufwendungen **vom Konto des anderen Ehegatten** bezahlt werden.

Bei einer **Bezahlung vom Gemeinschaftskonto** ist wie folgt zu unterscheiden:

Mieter/ Eigentümer	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
1. nutzender Ehegatte	Aufwendungen sind abziehbar
2. anderer Ehegatte	Aufwendungen sind nicht abziehbar
3. beide Ehegatten	Aufwendungen sind (begrenzt)* abziehbar

* Grundsätzlich sind in diesen Fällen **100 % der Aufwendungen** abziehbar. Es sind aber Begrenzungen zu beachten:

- **Eigentum:** hier ist der Abzug auf den Miteigentumsanteil an den Räumlichkeiten begrenzt,
- **Anmietung:** hier sind maximal 50 % der gemeinsam getragenen Aufwendungen abziehbar, wenn der Nutzungsumfang des häuslichen Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten Wohnfläche beträgt.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2020/1 vom 8.1.2020, Az. VI 308 - S 2145 - 116; BFH-Urteil vom 6.12.2017, Az. VI R 41/15

Für Arbeitnehmer

Angepasste Umzugskostenpauschalen ab 1.6.2020

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (z. B. Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskosten-gesetz (BUKG)** orientiert. Da sich hier mit Wirkung ab dem 1.6.2020 Änderungen ergeben haben (BGBl I 2019, S. 2053), hat sich insbesondere die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen deutlich geändert.

Bei Umzügen, bei denen **der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts** nach dem 31.5.2020 liegt, gelten folgende Pauschalen:

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht** für ein Kind beträgt 1.146 EUR.

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung: 860 EUR
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder): 573 EUR
- Berechtigte ohne Wohnung: 172 EUR

■ Beispiel

Eine berechtigte Person zieht mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind am 12. und 13.7.2020 um → 860 EUR (Berechtigter) + 573 EUR (Ehefrau) + 573 EUR (Kind) = 2.006 EUR

Beachten Sie | Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit die Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet worden sind.

PRAXISTIPP | Ist der Umzug privat veranlasst, können die Kosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden. In diesen Fällen sollte aber geprüft werden, ob für die Umzugsdienstleistungen eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.5.2020, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215828

Für alle Steuerpflichtigen

Expertenanhörung zur Doppelbesteuerung der Rente

| Ende Januar 2020 nahmen Sachverständige in einer Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags zu der viel diskutierten Frage der Doppelbesteuerung von Renten Stellung. Dabei herrschte Einigkeit, dass **Arbeitnehmern, die jetzt in Rente gehen oder schon im Ruhestand sind**, noch keine Doppelbesteuerung drohe, da die Hälfte ihrer Rentenbeiträge vom Arbeitgeber geleistet wurde und schon immer steuerfrei war. Je näher der Renteneintritt aber **dem Jahr 2040** komme, umso größer werde das Risiko. |

Den Experten zufolge kommt es aber bereits heute **bei freiwillig versicherten Selbstständigen** zu Doppelbesteuerungen, weil es für sie keinen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag gab.

Beachten Sie | Erste Fälle liegen inzwischen beim Bundesfinanzhof. Deswegen Vorsitzende Richterin, Professorin Dr. Jutta Förster, führte während der Anhörung aus, dass es etwa **um den Jahreswechsel 2020/2021 zu einer Entscheidung** kommen könnte.

Hintergrund

Ursprünglich mussten Rentenbeiträge aus dem bereits versteuerten Einkommen abgeführt werden, während die Rentenbezüge später steuerfrei waren. Die Versteuerung **war also vorgelagert**. Beamtenpensionen dagegen mussten voll versteuert werden. Dies bewertete das Bundesverfassungsgericht 2002 als **unzulässige Ungleichbehandlung**.

Daraufhin entschied der Gesetzgeber, ab 2005 schrittweise auf **eine nachgelagerte Besteuerung** umzustellen:

- Schrittweise bis 2025 sind immer größere Anteile **der Rentenbeiträge** von der Steuer absetzbar.
- Gleichzeitig gelten immer größere Teile der Rente als **steuerpflichtiges Einkommen**. Wer ab 2040 in Rente geht, muss dann die gesamte Rente versteuern.

Quelle | „heute im bundestag“ (hib 134/2020) vom 30.1.2020

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Rollstuhlgerechte Umbaumaßnahmen auch im Garten abziehbar?

| Eine schwerwiegende Behinderung des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen begründet grundsätzlich eine **tatsächliche Zwangslage**, die eine behinderten-gerechte Gestaltung des Wohnumfelds unausweichlich macht. Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können daher grundsätzlich **als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sein. Doch längst nicht alle Maßnahmen sind steuerlich begünstigt, wie ein Urteil des Finanzgerichts Münster zeigt. |

■ Sachverhalt

Eheleute bewohnen ein in ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus mit Garten. Die Ehefrau leidet an einem Post-Polio-Syndrom, weshalb für sie ein Grad der Behinderung von 70 mit den Merkzeichen G und aG festgestellt wurde. Auf der Rückseite des Einfamilienhauses befindet sich eine Terrasse, die mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite befanden sich ursprünglich Beete, die nur durch einen schmalen Fußweg zu erreichen waren. Diesen Weg ließen die Eheleute in eine gepflasterte Fläche umbauen und legten dort Hochbeete an.

Die Kosten (ca. 6.000 EUR) machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend. Begründung: Die Maßnahme sei medizinisch notwendig gewesen. Zudem gehöre der Garten zum existenznotwendigen Wohnbedarf. Das Finanzamt versagte jedoch den Abzug. Es führte u. a. aus, dass die Möglichkeit, sich im Garten aufzuhalten, den durchschnittlichen Wohnkomfort übersteige.

Beachten Sie | Im Klageverfahren beantragten die Eheleute **hilfsweise eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** (= 20 % des in der Rechnung enthaltenen Lohnanteils).

Das Finanzgericht hat die Klage mit dem Hauptantrag abgewiesen. Zwar gehört

grundsätzlich auch das Hausgrundstück mit Garten **zum existenziell notwendigen Wohnbereich**. Abzugsfähig sind aber nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach ermöglichen. Und hieran scheiterte es im Streitfall, weil sich **auf der anderen Seite** des Hauses bereits eine Terrasse befand, die mit dem Rollstuhl erreichbar war.

Beachten Sie | Dem Hilfsantrag, für 20 % der Lohnkosten eine **Steuerermäßigung** zu gewähren, hat das Finanzgericht indes **stattgegeben**.

PRAXISTIPP | Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist bereits die Revision anhängig. Zudem ist ein weiteres Verfahren anhängig, in dem es um Aufwendungen für die Beseitigung von Biberschäden im Garten und an der Terrasse eines selbstgenutzten Einfamilienhauses geht. Hier muss der Bundesfinanzhof entscheiden, ob bzw. wann eine schwerwiegende Beeinträchtigung des lebensnotwendigen privaten Wohnens vorliegt. In vergleichbaren Fällen sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 15.1.2020, Az. 7 K 2740/18 E, Rev. BFH Az. VI R 25/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214250; weiteres anhängiges Verfahren beim BFH: Az. VI R 42/18

Für Arbeitgeber

Summenbescheid: Nachgezahlte Beiträge sind kein Arbeitslohn

| Entrichtet der Arbeitgeber Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung aufgrund eines **Summenbescheids** nach § 28f Sozialgesetzbuch (SGB) IV nach, führt dies **nicht zu Arbeitslohn** beim Arbeitnehmer. Aus Sicht des Finanzgerichts Köln (Urteil vom 24.1.2020, Az. 1 K 1041/17) führt die Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung aufgrund der Summenbescheide nicht dazu, dass Arbeitnehmer objektiv wirtschaftlich bereichert sind. Denn es fehlt an einer individuellen Zuordnung. Da das Finanzamt gegen diese Entscheidung Revision (BFH Az. VI R 27/20) eingelegt hat, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

Für Unternehmer

Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis

| Eine tarif- bzw. steuerbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis setzt u. a. voraus, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner bisherigen Tätigkeit entgeltlich und definitiv auf einen anderen überträgt. Hierzu muss der Veräußerer seine **freiberufliche Tätigkeit** in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis **wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen**. Wann eine „definitive“ Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen vorliegt, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine starre zeitliche Grenze, nach der die Tätigkeit steuerunschädlich wieder aufgenommen werden kann, besteht nicht. Dementsprechend ist nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs auch **keine „Wartezeit“ von mindestens drei Jahren** einzuhalten. |

Neben der Dauer der Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit sind insbesondere **zu berücksichtigen**:

- die räumliche Entfernung einer wieder aufgenommenen Berufstätigkeit zur veräußerten Praxis,
- die Vergleichbarkeit der Betätigungen,
- die Art und Struktur der Mandate sowie
- die Nutzungsdauer des erworbenen Praxiswerts.

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann **ein Zeitraum**, der zwischen der Veräußerung der Praxis und der Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit liegen muss, **von etwa zwei bis drei Jahren** ausreichend sein.

Es ist grundsätzlich unschädlich, wenn der Veräußerer **als Arbeitnehmer oder als freier Mitarbeiter** im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers tätig wird. Auch eine **geringfügige Fortführung** der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit ist

zulässig. Denn der Bundesfinanzhof hat bereits 1991 entschieden, dass die Fortführung einer freiberuflichen Tätigkeit in geringem Umfang unschädlich ist, wenn die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren **weniger als 10 % der gesamten Einnahmen** ausmachten.

MERKE | Eine geringfügige Tätigkeit des Veräußerers ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs auch dann nicht zu beanstanden, wenn sie die Betreuung neuer Mandate umfasst.

Das Bundesfinanzministerium hat hier allerdings eine andere Sichtweise: Die Hinzugewinnung neuer Mandate/Patienten innerhalb der „gewissen Zeit“ nach der Betriebsaufgabe ist – auch ohne Überschreiten der 10 %-Grenze – in jedem Fall schädlich, da eine Betriebsaufgabe dann tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Quelle | BFH, Beschluss vom 11.2.2020, Az. VIII B 131/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214598; BFH-Urteil vom 7.11.1991, Az. IV R 14/90; BMF-Schreiben vom 28.7.2003, Az. IV A 6 – S 2242 – 4/03

Für Vermieter

Bestimmung der „ortsüblichen Marktmiete“ bei verbilligter Vermietung

| Eine Vermietung zu Wohnzwecken gilt als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter **den vollen Werbungskostenabzug**. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Thüringen (Urteil vom 22.10.2019, Az. 3 K 316/19) ist als Vergleichsgrundlage („ortsübliche Marktmiete“) jedenfalls dann nicht der – ggf. günstigere – **örtliche Mietspiegel** heranzuziehen, wenn der Steuerpflichtige zugleich eine entsprechende, im selben Haus liegende Wohnung an einen Dritten (teurer) vermietet. Da gegen diese Entscheidung die Revision (Az. IX R 7/20) anhängig ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

Für Unternehmer

Supermarkt-Rabattmodell „Mitgliedschaft“ unterliegt dem Regelsteuersatz

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die entgeltliche Einräumung einer Berechtigung zum verbilligten Warenbezug (in Form einer „Mitgliedschaft“) **umsatzsteuerlich eine selbstständige Leistung** und nicht nur eine Nebenleistung zum späteren Warenverkauf darstellt. Die Konsequenz: Auch wenn der Supermarkt Waren verkauft, die sowohl dem Regelsteuersatz als auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, gilt für den **Mitgliedsbeitrag der Regelsteuersatz**. |

■ Sachverhalt

Eine Unternehmerin betrieb mehrere Bio-Supermärkte, in denen die Kunden die Waren entweder zum Normalpreis oder verbilligt als „Mitglied“ einkaufen konnten. Für die „Mitgliedschaft“ zahlten sie einen festen Monatsbeitrag. Die Unternehmerin ging davon aus, dass der Mitgliedsbeitrag ein Entgelt für die späteren Warenverkäufe sei. Da die rabattierten Warenlieferungen zu über 81 % dem ermäßigten Steuersatz unterlagen (z. B. für Lebensmittelverkäufe), teilte sie die Beiträge nach beiden Steuersätzen auf. Der Bundesfinanzhof hingegen beurteilte die Rabattberechtigung nicht als Nebenleistung, sondern in vollem Umfang als selbstständige Leistung.

Soweit die Zahlung für die Bereitschaft der Unternehmerin erfolgte, Waren verbilligt zu liefern, hat sie eine **selbstständige Leistung** erbracht, an der die Kunden ein gesondertes Interesse hatten. Ein **monatlicher pauschaler Mitgliedsbeitrag** ist **keine Anzahlung** auf künftige Warenlieferungen, da das „Ob und Wie“ der künftigen Lieferungen bei Abschluss der „Mitgliedschaft“ nicht hinreichend bestimmt ist.

Beachten Sie | Zu anderen Rabatt-Modellen, bei denen z. B. der Mitgliedsbeitrag vom Umsatz des Kunden abhängt oder mit dem Kaufpreis der Waren verrechnet wird, hat der Bundesfinanzhof **keine Aussage getroffen**. Er musste auch nicht entscheiden, ob der Fall anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn sich der Rabatt nur auf ermäßigt zu besteuerte Waren bezogen hätte.

Quelle | BFH-Urteil vom 18.12.2019, Az. XI R 21/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215817; BFH, PM Nr. 24/2020 vom 20.5.2020

Für Arbeitgeber

Keine pauschale Besteuerung bei einer Jahresabschlussfeier für Führungskräfte

| Bekanntlich kann Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung **pauschal mit 25 % lohnversteuert** werden. Das Finanzgericht Münster vertritt allerdings die Auffassung, dass die Lohnsteuer für eine **ausschließlich für angestellte Führungskräfte** ausgerichtete Jahresabschlussfeier nicht entsprechend pauschaliert werden darf. |

Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt ein **Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer**. Bis zu diesem Betrag fallen also keine Lohnsteuern und Sozialabgaben an. Im Streitfall war aber **kein Freibetrag** abzuziehen, weil die Jahresabschlussfeier nicht – wie von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) vorausgesetzt – allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstand, sondern **nur Führungskräften**.

Strittig war nun, ob auch die von der GmbH vorgenommene **Pauschalbesteuerung** voraussetzt, dass die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstand. Denn in der **maßgeblichen Vorschrift der Pauschalbesteuerung** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) ist diese Voraussetzung **nicht explizit aufgeführt**.

Das Finanzgericht Münster vertritt hier folgende Meinung: Die **Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung** setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2009 voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht. Trotz der erst mit Wirkung ab 2015 eingeführten Legaldefinition der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG ist das **Merkmal des „Offenstehens“ weiterhin Voraussetzung** für die Anwendung der Pauschalbesteuerung.

Beachten Sie | Das Finanzgericht Münster hatte gegen seine Entscheidung zwar die Revision zugelassen. Da diese aber nicht eingelegt wurde, ist das **Urteil rechtskräftig geworden**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 20.2.2020, Az. 8 K 32/19 E,P,L, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214753; BFH-Urteil vom 15.1.2009, Az. VI R 22/06

Für alle Steuerpflichtigen

Neues zur Übertragung des Betreuungsfreibetrags

| Jeder Elternteil hat grundsätzlich Anspruch auf den **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (BEA-Freibetrag)** in Höhe von 1.320 EUR. Sind die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung aber nicht erfüllt, kann der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind gemeldet ist, beantragen, dass ihm der BEA-Freibetrag **des anderen Elternteils übertragen wird**. Zu den Voraussetzungen hat sich nun das Finanzgericht Niedersachsen geäußert. |

■ Sachverhalt

Der Kindesvater hatte mit seiner geschiedenen Ehefrau (Kindesmutter) ein Umgangsrecht dergestalt vereinbart, dass er seinen Sohn in einem wöchentlichen Rhythmus jedes zweite Wochenende samstags um 10.00 Uhr abholt und sonntags um 16.00 Uhr zurückbringt. Die einfache Entfernung zwischen den Wohnorten betrug 163 km.

Ein BEA-Freibetrag für seinen Sohn wurde in den Steuerbescheiden für 2016 und 2017 nicht berücksichtigt, weil die Mutter beantragt hatte, diesen auf sie zu übertragen. Das Finanzamt war der Meinung, der vom Vater geltend gemachte Betreuungsumfang (2016: 45 Tage; 2017: 55 Tage) sei nicht ausreichend. Das Finanzgericht war da anderer Meinung.

Hintergrund: Nach § 32 Abs. 6 Satz 9 Einkommensteuergesetz (EStG) scheidet eine Übertragung des BEA-Freibetrags aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, **Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut**.

Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „nicht unwesentlichen“ **Betreuung** folgte das Finanzgericht Niedersachsen den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2017. Danach bestehen grundsätz-

lich aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, bei einem zeitlichen Betreuungsanteil **von jährlich durchschnittlich 10 %** von einem ausreichenden Betreuungsumfang auszugehen.

Im Streitfall war zwischen den Beteiligten strittig, wie **die 10 %-Grenze in zeitlicher Hinsicht** zu bestimmen ist und ob auch Tage voll mitzählen, an denen das Kind **nur an einem Teil des Tages betreut wird**. Hierzu hat das Finanzgericht zugunsten des Vaters entschieden.

Einzelne Betreuungstage zählen auch dann, wenn sie nicht volle 24 Stunden umfassen. Dies gilt zumindest, wenn die Betreuungszeit – wie im Streitfall – **deutlich mehr als 12 Stunden** beträgt und damit über reine Besuchszwecke deutlich hinausgeht. Alles andere würde ggf. auf eine stundengenaue Protokollierung hinauslaufen und den angestrebten **Vereinfachungszweck** konterkarieren.

Beachten Sie | Selbst wenn der zeitliche Betreuungsanteil die 10 %-Grenze unterschreitet, kann sich aus den Umständen ergeben, dass der Betreuungsanteil auch in diesem Fall als nicht unwesentlich anzusehen ist (im Streitfall: **große Entfernung zwischen den Wohnorten des Vaters und der Mutter**).

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.2020, Az. 9 K 20/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215607; FG Niedersachsen, Newsletter 4/2020 vom 7.5.2020; BFH-Urteil vom 8.11.2017, Az. III R 2/16

Für Arbeitgeber

Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachschau in 2019

| Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Lohnsteuer-Außenprüfungen im Kalenderjahr 2019 **zu einem Mehrergebnis von 810,2 Mio. EUR geführt**. Von den insgesamt 2.564.642 Arbeitgebern wurden 89.905 Arbeitgeber abschließend in 2019 geprüft. Hierbei handelt es sich sowohl um private Arbeitgeber als auch um öffentliche Verwaltungen und Betriebe. Die Finanzverwaltung hat dabei im Kalenderjahr 2019 **durchschnittlich 1.963 Prüfer eingesetzt** (Mitteilung des BMF vom 27.4.2020). |

Für Unternehmer

Widerlegung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkws

! Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden **betriebliche Fahrzeuge**, die auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung stehen, tatsächlich auch **privat genutzt**. Es kommt jedoch **eine Erschütterung dieses Anscheinsbeweises** in Betracht, wenn für Privatfahrten ein weiteres Fahrzeug zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung steht. Voraussetzung für eine solche Entkräftung ist jedoch, dass dieses Privatfahrzeug **in Status und Gebrauchswert** vergleichbar ist. Mit diesen Kriterien hat sich das Finanzgericht Niedersachsen nun näher befasst. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall nutzte der alleinige Kommanditist einer GmbH & Co. KG einen im Betriebsvermögen befindlichen, im Jahr vor dem Streitjahr neu angeschafften Pkw (Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet; Kastenwagen) für betriebliche Zwecke, insbesondere für tägliche Fahrten zu den Betriebsstätten. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

Bei einer Außenprüfung rügte der Prüfer den fehlenden Ansatz eines Privatanteils nach der Ein-Prozent-Regelung. Dass ein Mercedes-Benz C 280 T (Baujahr 1997) zur alleinigen Verfügung des Kommanditisten im Privatvermögen vorhanden war, erschütterte den für die Privatnutzung sprechenden Anscheinsbeweis nach Meinung des Prüfers nicht.

Nach seiner Auffassung war dieses Fahrzeug

- weder in Bezug auf den Gebrauchswert (kein variables Sitzkonzept, geringeres Kofferraumvolumen, veraltete Technik wegen des Alters, höhere Laufleistung, geringerer Sicherheitsstandard, größere Reparaturanfälligkeit)
- noch im Hinblick auf den Status mit dem Fiat vergleichbar. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

Nach Auffassung des Finanzgerichts ist unter dem Begriff „**Gebrauchswert**“ der Wert einer Sache hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und ihrer Eignung für bestimmte Funktionen und Zwecke (Nutzwert) zu verstehen. In diesem Zusammenhang können Umstände wie Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit und Ausstattung Berücksichtigung finden. Unter dem **Aspekt des „Status“** sind dagegen vornehmlich Prestigege Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßstäben gelangte das Finanzgericht zu der Überzeugung, dass der im Privatvermögen vorhandene

Mercedes-Benz trotz des Alters, der weitaus höheren Laufleistung und des (veralteten) technischen Zustandes mit dem betrieblichen Fiat **in Status und Gebrauchswert mindestens vergleichbar** war. Für das Finanzgericht war der für eine Privatnutzung des Fiats sprechende Beweis des ersten Anscheins damit erschüttert – **eine Besteuerung der Privatnutzung** schied folglich aus.

Andere Rechtslage bei Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern ist die Rechtslage anders. Hier führt die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens für die Privatnutzung zu **einem lohnsteuerlichen Vorteil** – und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer den betrieblichen Pkw **tatsächlich privat nutzt**. Ob der Arbeitnehmer den Anscheinsbeweis zu entkräften vermag, ist unerheblich.

Hat der Arbeitgeber indes ein **Nutzungsverbot** ausgesprochen, liegt kein geldwerter Vorteil vor. Das Nutzungsverbot muss durch entsprechende Unterlagen (z. B. eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage) nachgewiesen werden.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums steht dem Nutzungsverbot ein ausdrücklich mit Wirkung für die Zukunft erklärter schriftlicher **Verzicht des Arbeitnehmers** auf die Privatnutzung gleich, wenn aus außersteuerlichen Gründen ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt und der Nutzungsverzicht dokumentiert wird. Die **Nutzungsverzichtserklärung** ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.2020, Az. 9 K 104/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215553; FG Niedersachsen, Newsletter 4/2020 vom 7.5.2020; BMF-Schreiben vom 4.4.2018, Az. IV C 5 - S 2334/18/10001

Für GmbH-Geschäftsführer

Organschaft: Keine Anerkennung bei fehlendem Ausweis des Verlustausgleichsanspruchs in der Bilanz

! Eine **ertragsteuerliche Organschaft** ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft, wie ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein verdeutlicht. Danach wird der **Gewinnabführungsvertrag** nicht tatsächlich durchgeführt, wenn die Organgesellschaft den ihr gegenüber der Organträgerin zustehenden **Anspruch auf Verlustübernahme in ihrer Bilanz nicht ausweist**. Das soll selbst dann gelten, wenn die Organträgerin den Verlustbetrag tatsächlich erstattet. Gegen diese Entscheidung ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig. |

Hintergrund: Verpflichtet sich eine **Organgesellschaft** durch einen Gewinnabführungsvertrag ihren Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (**Organträger**) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Gewinnabführungsvertrag **eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren hat** und tatsächlich durchgeführt wird.

MERKE | Der korrekten bilanziellen Abbildung der Organschaft und der tatsächlichen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags muss erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es spricht viel dafür, dass selbst geringfügige Verstöße als schädlich beurteilt werden, gleichgültig, ob die steuerlichen Folgen für die Beteiligten günstig oder nachteilig sind. Der Nichtausweis der Forderung in der Bilanz stellt im Übrigen – so die Ansicht des Finanzgerichts Schleswig-Holstein – von vornherein keinen nur geringfügigen Mangel dar.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6.6.2019, Az. 1 K 113/17, Rev. BFH Az. I R 37/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215392

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.